Hygieneplan Corona der Christian Morgenstern Schule, Kindergarten & Hort



Version XII - Stand: 1. Oktober 2021

Inhalt

1.	Vor	orbemerkung		
2.	Gru	undlegende Hygienemaßnahmen (Schnelltests etc.)		
3.	Regeln für bestimmte Bereiche			
	a.	Sekretariat, Verwaltung & Fahrradkeller	۷	
	b.	Schule	2	
	c.	Kindergarten	5	
	d.	Hort	5	
	e.	Mittagessen	5	
	f.	Sanitärbereiche	5	
	g.	Gesamte Einrichtung: Reinigung	6	
4.	Infektionsschutz in den Pausen und in bestimmten Fächern (Musik, Theater, Sport, Schwimmen)			
	a.	Musik	б	
	b.	Theater	б	
	c.	Sport	б	
	d.	Schwimmen	7	
5.	We	Wegführungen		
6.	Risikogruppen			
	a.	Mitarbeiter:innen	7	
	b.	Schüler:innen	8	
7.	Um	gang mit Symptomen oder Verdachtsfällen	nen oder Verdachtsfällen 8	
8.	Kon	Konferenzen und Veranstaltungen		
9.	Meldepflichten			
	a.	Bei Verdacht auf Covid-19	9	
	b.	Bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet	9	
10.	Ausnahmen von der Maskenpflicht			
	a.	Ärztliche Atteste	9	
	b.	Im Freien – In den Pausen	10	
	c.	Besondere Unterrichtsphasen	10	
	d.	Prüfungen, Klausuren	10	
	e.	Sport-, Theater- und Musikunterricht	10	
	f.	Beim Essen	10	
	g.	An festen Arbeitsplätzen	10	

1. Vorbemerkung

Wir möchten mit diesem Hygieneplan Corona zu einer möglichst angstfreien, von Vertrauen und Verständnis geprägten Lage beitragen. Wir möchten Transparenz über die getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen in unserer Einrichtung schaffen, damit alle Mitarbeiter:innen, Schüler:innen, Kinder und Eltern die Situation hier bei uns gut einschätzen können. Dieser Hygieneplan Corona wird laufend den aktuellen Beschlüssen des Leitungskreises unserer Einrichtung und den Vorgaben der Behörden angepasst. Wir beachten dabei die Mindestanforderungen, die uns von den Behörden vorgegeben sind, und behalten uns vor, eigene Regeln zu formulieren, wenn sie uns notwendig erscheinen.

2. Grundlegende Hygienemaßnahmen (Schnelltests etc.)

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch über Aerosole in der Raumluft und indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die **Dosis der Virenlast** ist ein wichtiger Aspekt bei der Übertragung – diese steigt an, wenn der Mindestabstand unterschritten wird und wenn die Kontaktdauer lang ist. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in "kumulativ mindestens 10-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs" zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

Verpflichtende Schnelltests für Schüler:innen: Schüler:innen, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden nur zum Unterricht zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, oder
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 24 Stunden ist, oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Verweigern Schüler:innen diese Testpflicht, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet. Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schüler:innen, die durchgängig an Präsenzangeboten teilnehmen, testen sich zweimal die Woche. Diese Tests werden an den entsprechenden Tagen gemeinsam unter Aufsicht in den jeweiligen Klassenräumen durchgeführt.

Zur Vermeidung von Quarantäneanordnungen bei unklaren Kontakt- oder Hygienesituationen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt für die betroffene Lerngruppe/Klasse die Testfrequenz auf dreimal pro Woche für den Zeitraum von zehn Tagen erhöht werden.

Von der Einhaltung der Testpflicht bei Schüler:innen kann dann Abstand genommen werden, wenn sie eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für die Schüler:in beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist.

Verpflichtende Schnelltests für alle anderen: Neben den Schülerinnen und Schülern (für diese gilt die Testpflicht weiter) müssen alle anderen Personen einen negativen Coronavirus-Testnachweis, einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen, wenn sie das Gelände betreten. Die Testpflicht umfasst mindestens zwei Tests in jeder Kalenderwoche. Ein dritter Test wird angeboten und ausdrücklich empfohlen. Diese Regelung gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal, für das Personal externer Dienstleister (z.B. Reinigungs-

unternehmen), für die Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe sowie auch für ehrenamtliche Helfer. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, weiter die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur kurzzeitig auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u.a. Handwerker, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind sowie Mitglieder von Sportvereinen. Dafür gibt es **Teststationen u. a. im Sekretariat**.

Ausnahmen von der Testpflicht: Vollständig Geimpfte oder Genesene sind getesteten Personen gleichgestellt. Die Pflicht, sich für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr. Diese Ausnahme gilt auch für Teilnehmende an Elternabenden oder Abschlussfeiern.

Abstandsgebot: Im Schulbetrieb müssen alle einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht ist das Abstandsgebot im Klassenraum während des Unterrichts aber eingeschränkt. Dazu soll durch das Prinzip der Kohorte (eine Gruppe jahrgangsgleicher Schüler:innen, die sich nur in ihrer Gruppe bewegen) eine zu starke Durchmischung vermieden werden. Nach dieser Vorgabe sind auch Lerngruppen und ähnliche Gruppen zu gestalten. Innerhalb dieser Kohorte ist der Mindestabstand zwar nicht gefordert (z.B. Pause, Flure, Essen), gleichwohl sollen die Abstandsregeln überall dort, wo es möglich ist, eingehalten werden.

In allen Situationen und Gruppen **außerhalb dieser Kohorten müssen** Schüler:innen den Mindestabstand einhalten.

Für das schulische Personal gilt weiterhin das Abstandsgebot untereinander. Im Umgang untereinander (z.B. im Lehrerzimmer oder bei Konferenzen) ist unbedingt auf die Wahrung der Abstandsregeln bzw. auf das Tragen einer Maske zu achten. Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohorten-übergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

• **Gründliche Händehygiene** durch **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/),

oder, wenn dies nicht möglich ist, **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Bei einer Händedesinfektion ist es erforderlich, nach Gebrauchsvorschrift ca. 3 - 5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände einzureiben, wobei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen werden dürfen.

Zum Händewaschen stehen in jedem Klassenraum und in allen Gruppenräumen des Kindergartens Waschbecken mit Seifenspendern und Papierhandtuchspender zur Verfügung. Außerdem sind im **Eingangsbereich** 3 Außenwaschbecken errichtet worden, sowie 5 weitere Waschbecken im **Eingangsbereich im Fahrradkeller**, damit bei jedem Betreten des Gebäudes das Händewaschen ermöglicht wird.

- Masken tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher sind Kinder ab der 1. Klasse verpflichtet, eine Maske zu tragen. Als Maskenart kommen nur sogenannte medizinische Masken ("OP-Masken") in Frage das Tragen von Masken nach FFP2/KN95/CPA-Standard ist freiwillig. Die bisherigen Alltagsmasken aus Stoff werden als nicht wirksam genug eingestuft.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

• Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen. Es muss dann sofort eine Testung/Abstrich auf Covid-19 durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder.

Die Lehrer:innen und Erzieher:innen sollen für ihre Gruppen jeweils eine Lotsenfunkion übernehmen, indem sie den Kindern und Schüler:innen die getroffenen Maßnahmen (z.B. Wegführungen, Händewaschen oder WC-Benutzung) erläutern. Diese Anleitungen sollen kindgerecht und altersgemäß erfolgen.

3. Regeln für bestimmte Bereiche

a. Sekretariat, Verwaltung & Fahrradkeller

Der Zugang zum Gelände und zum Gebäude ist für Eltern oder schulfremde Personen nach wie vor nicht erlaubt. Ausnahmen sind Gründe wie die Teilnahme an Veranstaltungen oder andere Absprachen. Ähnliches gilt auch für Personen wie Handwerker oder Servicekräfte. Allerdings gelten die Maskenpflicht sowie eine Dokumentationspflicht.

Diese Personen müssen sich im **Schulsekretariat** anmelden und dort die Kontaktdaten (Name/Anschrift/Telefonnummer/Datum) registrieren lassen, sofern diese Daten nicht ohnehin anderweitig dokumentiert werden (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Anmeldedaten aus dem vorherigen Schriftverkehr, Arbeitsprotokolle u.ä.). Wenn das Schulsekretariat ab mittags nicht mehr besetzt ist, muss diese Dokumentation über die jeweilige Kontaktperson aus der Einrichtung erfolgen.

Der Zugang zur Verwaltung im 1. OG ist z.Zt. eingeschränkt.

Bitte versuchen Sie Sachverhalte möglichst per telefonisch oder per Email zu klären:

- Brigitte Techel: 413 04 647 (Kurzwahl: 15) / techel@innerestadt.de
- Madita Zimmermann: 432 82 900 (Kurzwahl: 18) / Zimmermann@innerestadt.de
- Jochen Krehahn: 43 27 76 82 / mobil 015 22-146 61 69 / gf@innerestadt.de

Zum **Schulsekretariat im Pavillon/Vorbau** hat nur eine Person zur gleichen Zeit Zugang. Der Tresen ist mit einem Spuckschutz ausgerüstet. Bitte warten Sie unten vor dem Aufgang zur Treppe, wenn Sie oben durch die Glastür sehen können, dass Sie noch nicht dran sind.

Der **Fahrradkeller** ist geöffnet. Hier gilt natürlich ebenfalls: Zutritt nur mit Maske und unter Beachtung des Abstandsgebots.

b. Schule

Die Präsenzpflicht wird nach den Herbstferien - ab dem 18. Oktober 2021 - wieder eingeführt. Danach wird eine Befreiung von der Präsenzpflicht nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich sein. Hierbei gelten ähnliche Regeln wie bei der Befreiung von der Maskenpflicht.

Regelmäßig, mindestens alle 20 Minuten auch während der Unterrichtszeit, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Hierdurch wird die Innenraumluft ausgetauscht. Im Untergeschoss und im 1. OG (Unterstufe) tauscht unsere eingebaute Lüftungsanlage die Luft innerhalb einer Stunde zweimal komplett durch Frischluft von außen aus.

Die Klassen 1-4, 5+6, 7+8, 9-11 und 12+13 bilden jeweils eine Kohorte und dürfen sich in den Pausen und beim Mittagessen begegnen. Ab dem 18. Oktober 2021 wird die Kohortenregelung für den Außenbereich für die Unterstufe (Klasse 1 bis 4) aufgehoben.

Eltern haben nach wie vor keinen Zutritt – außer für schulische Veranstaltungen oder nach Verabredung (siehe dort).

c. Kindergarten

Unsere pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung zum Kind und damit auch auf der Nähe zum Kind. Kindern ist in diesem Alter das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar. Ein Mindestabstand von 1,5 m kann und muss daher nicht eingehalten werden.

Eltern sollen ihre Kinder nach wie vor nicht bis in den Kindergarten begleiten. Die Kinder werden von den Kita-Kolleg:innen vor dem Eingang in Empfang genommen. Nur nach Absprache und in besonderen Fällen (Krankheitsfälle, Eingewöhnung) sollen Eltern das Haus betreten. Auch gilt dann die **Dokumentationspflicht** (siehe oben).

Es gibt zwei Bereiche auf dem Hof, wo die Elementarkinder von Erzieher:innen in Empfang genommen werden und wo sie auch wieder abgeholt werden können. Diese Bereiche sind gekennzeichnet.

Alle – Kinder, wie Erwachsene – müssen sich vor Eintritt ins Gebäude die Hände auf dem Hof waschen. Dazu wurden drei Waschbecken installiert. Für jede Gruppe steht darüber hinaus im Kindergarten ein eigener, gekennzeichneter Bereich zum Händewaschen und Toilettengang in unseren Waschräumen zur Verfügung.

Für Kindergartenmitarbeiter:innen gilt keine Maskenpflicht, während sie die Kinder in den Gruppen betreuen. Bei kleinsten Anzeichen von Erkältungen dürfen Kinder nicht aufgenommen werden.

d. Hort

Auch für den Hortbereich gelten ähnliche Regeln wie für den Kindergarten:

Alle – Kinder, wie Erwachsene – müssen sich vor Eintritt ins Gebäude die Hände auf dem Hof waschen. Dazu wurden drei Waschbecken installiert.

Bei kleinsten Anzeichen von Erkältungen dürfen Kinder nicht aufgenommen werden.

Die Betreuung der Kinder erfolgt getrennt nach Jahrgangsgruppen wie im Schulbetrieb (Kohortenprinzip) und wird auch bei der Hortbetreuung nicht aufgegeben. Die Kinder essen getrennt nach Klassen in den Klassenzimmern (siehe unten).

e. Mittagessen

Bei der Schulverpflegung wird bei der Übergabe der Essenscontainer auf den Mindestabstand geachtet. Die Essensausgaben werden mit Spuckschutzen versehen. Buffets sind wieder erlaubt.

Um Durchmischungen außerhalb der Kohorten zu vermeiden, wird das Mittagessen etagenweise jeweils zentral so ausgegeben, dass die Schüler:innen in ihren Klassenzimmern essen können. Innerhalb einer Kohorte muss beim Essen kein Mindestabstand eingehalten werden.

Sollten die Schüler:innen nicht jahrgangs-/kohortenübergreifend essen, gelten die folgenden Regeln: Ausreichender Abstand (mindestens. 1.5 m) zwischen den Essenden und den Wartenden an der Ausgabe, Einhaltung der Hygieneregeln (Händewaschen) und regelmäßige Stoßlüftung der Essräume.

f. Sanitärbereiche

Damit sich nicht zu viele Kinder und Schüler:innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist jeder Sanitärraum nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken werden täglich zweimal gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

g. Gesamte Einrichtung: Reinigung

Die Infektiosität von Coronaviren nimmt auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Schmierinfektionen haben offensichtlich keinen großen Stellenwert im Infektionsgeschehen.

Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist. Eine Desinfektion ist in der Regel nicht erforderlich.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Erhöhte Reinigungsintervalle gelten nur noch für die sanitären Anlagen. Die Klassenräume sollen am Ende des Tages besenrein und gelüftet mit hochgestellten Stühlen hinterlassen werden.

4. Infektionsschutz in den Pausen und in bestimmten Fächern (Musik, Theater, Sport, Schwimmen)

Jede Gruppe bzw. jede Klasse bekommt eine Pausenzeit und einen festen Pausenbereich im Schulgelände zugewiesen. Dabei werden versetzte Pausenzeiten eingehalten. Auch in den Pausen wird gewährleistet, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird, wo notwendig. Innerhalb der Kohorten ist dies nicht notwendig.

a. Musik

Beim Singen, beim Spielen von Blasinstrumenten und in der Eurythmie ist auch zwischen Schüler:innen einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten.

Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schüler:innen zu vermeiden.

b. Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

c. Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder "Kämpfen und Verteidigen" können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind hier vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes "Spielen" sind Wettkämpfe und wettkampfnahe Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei aber angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische "Regelanpassungen" (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Das körperbetonte Bewegungsfeld "Kämpfen und Verteidigen" kann derzeit nicht bzw. nur ein-geschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Zudem ist Standardtanz nicht zulässig.

d. Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

5. Wegführungen

Es werden je ein Eingang und ein Ausgang zum Gebäude definiert, damit Verkehrsströme ohne gegenläufige Begegnungen ermöglicht werden:

- Treppenhaus A (rechts) dient ausschließlich als Eingang
- Treppenhaus B (links) dient ausschließlich als Ausgang
- Für die Kinder im 1. OG (1. 4. Klasse) wird das Treppenhaus C (ganz links) geöffnet
- Vor dem Treppenhaus A (Eingang) sowie im Eingangsbereich des Fahrradkellers sind zusätzliche Waschbecken errichtet, die vor Betreten des Gebäudes zum Händewaschen benutzt werden sollen.

Auf den Fluren werden Markierungen angebracht, um den Verkehrsfluss möglichst kreuzungsfrei zu lenken.

Die Kinder, Schüler:innen, die Eltern und die Kolleg:innen werden darauf hingewiesen, dass auch auf dem Schulweg die Abstandsregelungen einzuhalten sind. Es wird empfohlen, individuell mit dem Fahrrad, zu Fuß oder mit dem Auto zur Schule und nachhause zu fahren. Wird der ÖPNV genutzt, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

6. Risikogruppen

a. Mitarbeiter:innen

Um allen Schulbeschäftigten, die im direkten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, größtmögliche Sicherheit zu geben, bietet ihnen die Schulbehörde der Stadt Hamburg die Möglichkeit, sich zwischen den Sommer- und den Herbstferien maximal drei Mal bei ihrem Hausarzt auf eine Infektion des Coronavirus testen zu lassen. Dieses Testangebot gilt ohne Ausnahme. Es gilt auch für den Fall, dass keine Symptome vorliegen.

Schwangere Kolleginnen dürfen nur nach einer Gefährdungsbeurteilung für den Präsenzunterricht und die Kinderbetreuung eingesetzt werden.

Mitarbeiter:innen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, können auf Wunsch nicht im Präsenzunterricht, in Aufsichten oder Betreuungsangeboten eingesetzt werden. Sie kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen geschützten Tätigkeitsbereich der Schule oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause aus nach.

Alle übrigen Mitarbeiter:innen dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

Wer nicht an der Einrichtung eingesetzt werden darf oder möchte, ist nicht vom Dienst freigestellt, sondern hält im Umfang der vertraglich geregelten Arbeitszeit die Fernlernangebote aufrecht und hält sich für andere Aufgaben und zur Entlastung der übrigen Kolleg:innen z.B. im Homeoffice bereit.

b. Schüler:innen

Schüler:innen, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für gesunde Schüler:innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Schwerbehindertenbzw. Transplantationsausweis nachzuweisen.

7. Umgang mit Symptomen oder Verdachtsfällen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler:innen zu isolieren und die Eltern zu informieren. Es muss dann umgehend eine Testung/Abstrich auf Covid-19 durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder. Gleichzeitig wird das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt informiert. Das Gesundheitsamt befindet dann über die weiteren zu treffenden Maßnahmen.

8. Konferenzen und Veranstaltungen

Besprechungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dabei wird das Abstandsgebot beachtet. Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt.

Klassen- und Elternversammlungen sowie andere Veranstaltungen wie z.B. Einschulungsfeiern können stattfinden. Bei Einschulungsfeiern ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten. Eine festgelegte Obergrenze der Teilnehmerzahl gibt es zunächst nicht, über die Gesamtteilnehmerzahl entscheidet die Einrichtung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten, damit der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt ist.

Alle Personen, die an schulischen Veranstaltungen teilnehmen (z.B. Eltern an Elternabenden oder Eltern und weitere Angehörige an Abschluss- oder Aufnahmefeiern) müssen sich mit ihren **Kontaktdaten** registrieren lassen. Dazu hält die Schule die Möglichkeit vor, sich mit der **luca-App** oder mit der **Corona-Warn-App** zu registrieren. Für alle, die diese Apps nicht benutzen wollen, liegen Kontaktlisten zum händischen Eintragen bereit.

Der Mindestabstand bei diesen Veranstaltungen gilt nicht für Menschen, die in einem Haushalt leben. Angehörige können also direkt mit ihren Kindern zusammen sitzen, sodass sich die Raumsituation entspannt. Die Schüler:innen müssen untereinander keinen Mindestabstand wahren, das gilt u.a. auch mit Blick auf die Anfertigung von Klassenfotos. Zu diesem Anlass darf auch für kurze Zeit die Maske abgenommen werden.

Es gilt grundsätzlich für alle Teilnehmenden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (auch im Freien). Nach Einnehmen des Platzes kann die Maske für die Dauer der Veranstaltung abgenommen werden.

Musik- und Theaterdarbietungen unterliegen den Regeln des Musik- und Theaterunterrichts (z.B. 2,50m Abstand).

9. Meldepflichten

a. Bei Verdacht auf Covid-19

Sollten bei Schüler:innen oder Beschäftigen einschlägige Covid-19-Symptome auftreten, so sind Schüler:innen bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Es muss dann umgehend eine Testung/Abstrich auf Covid-19 z.B. durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder.

Bei Covid-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten Covid-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.

b. Bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet

Bei Rückkehr aus einem Risikogebiet nach dem Urlaub oder nach den Ferien gilt:

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann

- ein Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätig wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schüler:innen oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Wir empfehlen allen Eltern, Schüler:innen und Mitarbeiter:innen, sich bei Reisen rechtzeitig über Risikogebiete zu informieren und genügend Spielraum zwischen Rückkehr und Schulbeginn bzw. Dienstantritt einzuplanen.

Für jede Person muss nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet eine schriftliche Erklärung darüber abgegeben werden, ob die entsprechenden Test- und Quarantäne-Regeln eingehalten wurden. Sonst darf diese Person das Gelände und das Gebäude nicht betreten.

10. Ausnahmen von der Maskenpflicht

Alle Personen müssen an unserer Einrichtung bis auf weiteres eine Maske tragen ("Maskenpflicht") – ausgenommen davon sind generell alle Kinder im Kindergarten sowie die Schüler:innen der Klassen 1 bis 4 in ihren Klassenräumen. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch während des Unterrichts, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen.

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

a. Ärztliche Atteste

Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter an der Einrichtung von der Maskenpflicht kann die Schulleitung bzw. die Abteilungsleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei "aus gesundheitlichen Gründen" nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

b. Im Freien – In den Pausen

Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner **der Aufenthalt im Freien in den Pausen**. Voraussetzung dafür ist, dass die Schüler:innen in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und die Aufsichten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schüler:innen und zwischen sich einhalten.

c. Besondere Unterrichtsphasen

Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich insbesondere in der Grundschule **auf Unterrichtsphasen**, **die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen**. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

d. Prüfungen, Klausuren

Schüler:innen dürfen in allen **Prüfungen, Präsentationen und Klausuren** dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

e. Sport-, Theater- und Musikunterricht

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den **Theater- und Musikunterricht**, wo die Maske abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann. Im **Sportunterricht** gibt es wie im Vereinssport keine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Das gilt auch für den Mannschaftssport. Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten

f. Beim Essen

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schüler:innen, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen.

g. An festen Arbeitsplätzen

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen in der Einrichtung in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Sekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.